

Aus der Praxis eines Grundbuchgeometers

Autor(en): **Moll**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **30 (1932)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-193388>

Nutzungsbedingungen

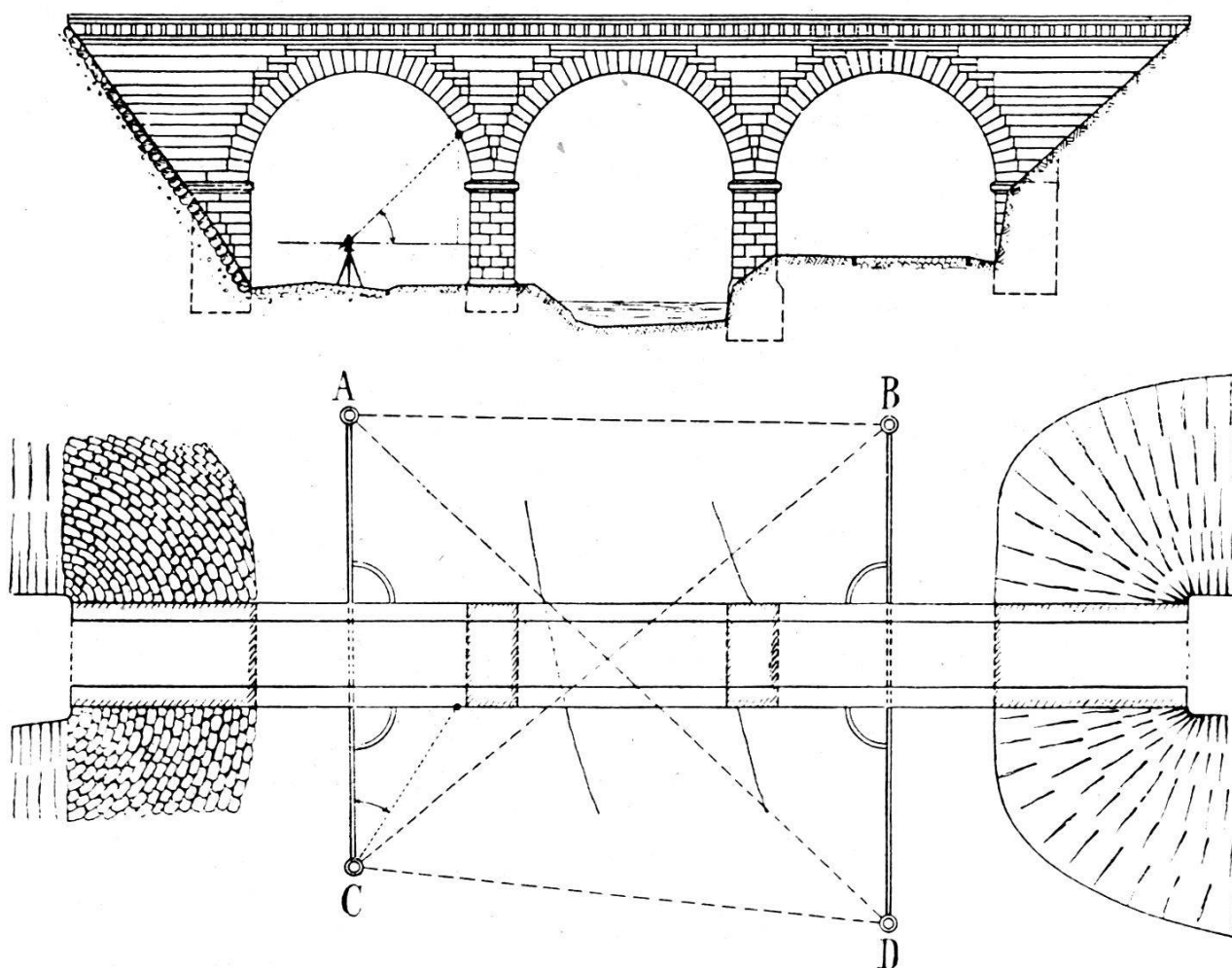
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Praxis eines Grundbuchgeometers.

Vor einigen Jahren war man genötigt, einen im Jahre 1858 erbauten Viadukt neu aufzunehmen. Die Aufnahme beschränkte sich dabei nicht nur auf den Grundriß, sondern es sollten im besondern die genauen Gewölbe- und Pfeilerformen sowie alle Quaderschichten mit aufgenommen werden. Der Viadukt, der senkrechte Stirnwände hat, besteht aus wetterbeständigem Haustein mit gut erhaltenen Fugen. Die Aufgabe, die eher der Brückentechnik zugehört hätte, dort aber nicht gleich einen Freund finden konnte, wurde darauf dem Geometer zur Ausführung übergeben. Man sprach dabei von fliegenden Gerüsten, von denen aus die notwendigen Maße erhoben werden sollten. Da jedoch diese Aufnahmeart beim Geometer keinen guten Klang hat und überdies noch Schneewetter herrschte, so verzichtete er gerne auf die schwankenden Bretter. Der 60 Meter lange und 18 Meter hohe Viadukt wurde alsdann in folgender Weise aufgenommen:



Auf 2 Geraden senkrecht zu den Stirnwänden werden beidseitig des Viaduktes im Terrain je 2 Fixpunkte errichtet, in Lage und Höhe genau auf die Stirnwände eingemessen und überdies untereinander in gegenseitige Beziehungen gebracht. Darauf wird ein Gehilfe mit einer langen, mit blankem Metallknopf versehenen Fischerrute auf eine hohe,

gut gesicherte Leiter placiert, damit er uns die Reihenfolge der Fugen anzeige; die Fugenmitten sind ohne fremde Hilfe vom Instrument aus gesichtet worden. Von den Fixpunkten A—C aus sind darauf mit einem auf Bodenpfähle gestellten Wildtheodoliten auf die Senkrechte als Null-Linie nach jedem Fugenpunkt der Horizontal- und sein Höhenwinkel je einmal gemessen worden. Sicherheitshalber ist nach jeder 10. Minute die Null-Richtung nachgeprüft worden. Die Feldarbeit war damit zu Ende, im Bureau rechnete man aus den Grundlinien und Winkeln durch zweimalige Seitenrechnung die Koordinaten jedes Fugenpunktes und erstellte darauf mittelst des Koordinatographen den Grundriß- und Aufrißplan im Maßstab 1 : 100. Es zeigte sich, daß die Gewölbeformen von Bogen zu Bogen genau gleich waren, was dem Baumeister des Viaduktes noch heute ein ehrendes Zeugnis für die präzise Arbeit in jener längst vergangenen Zeit ausstellt. Nur an einer Bogenseite auf etwa 3 m Länge konnte eine leicht gedrückte Deformation festgestellt werden, welche auf das Nachlassen des Lehrgerüsts zurückzuführen ist. Die ganze Aufnahmearbeit des Viaduktes ist auf diese Art ohne jede Gefahr für Gehilfe und Geometer in 2 Feldtagen beendet worden, womit die vordem scheinbar etwas komplizierte Aufgabe auf genaue Art und mit wenig Kosten ihre Lösung gefunden hat.

Moll.

Extrait du rapport du Conseil fédéral sur sa gestion en 1931 concernant le Registre foncier et la mensuration cadastrale.

1° Registre foncier.

a) *L'établissement du registre foncier fédéral* a fait de nouveaux progrès au cours de cet exercice. On peut aussi constater que quelques cantons accentuent leurs efforts pour en accélérer l'introduction.

b) *Consultations.* La tâche principale du bureau du registre foncier a été de fournir des renseignements écrits et oraux sur des questions de fond et de forme soulevées par des autorités, officiers publics et autres intéressés.

2° Mensurations.

a) *Actes législatifs cantonaux.* Les dispositions d'exécution ci-dessous, relatives à la mensuration cadastrale, ont été approuvées en 1931:

1° Décret du Grand conseil du canton du Valais, du 21 novembre 1930, modifiant les articles 31 et 32 et complétant l'article 33 du décret du 22 mai 1914, concernant les mensurations cadastrales;

2° arrêté du Grand conseil d'Unterwald-le-Bas, du 27 décembre 1930, modifiant l'ordonnance relative à l'exécution de l'abornement et de la mensuration cadastrale;

3° arrêté du Grand conseil d'Unterwald-le-Haut, du 6 juin 1931, modifiant l'ordonnance concernant l'exécution de la mensuration cadastrale;

4° ordonnance du Grand conseil d'Uri, du 29 octobre 1931, concernant la mensuration cadastrale.

b) *Mensurations nouvelles.* Les bases d'opération ont été fixées et les devis établis pour la mensuration parcellaire de 72 communes appartenant aux cantons de Zurich 6, Berne 6, Lucerne 3, Schwyz 2, Unterwald-le-Bas 1, Glaris 1, Zoug 1, Fribourg 2, Soleure 2, Bâle-